

BStGer RR.2025.53 vom 7. Mai 2025

Bundesstrafgericht, 2025-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.53

FR: TPF RR.2025.53 du 7 mai 2025

IT: TPF RR.2025.53 del 7 maggio 2025

Regeste

Auslieferung an Italien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG); Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung (Art. 46a VwVG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) und vom 20. September 2012 (ZPIV EAUe; SR 0.353.14) massgebend. Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX- Nr. 42000A0922(02); ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des

- 5 -

Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX- Nr. 32018R1862; ABl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); ABl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss 2003/169/JI des Rates vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; ABl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2

EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294 E. 2.1; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

- 6 -

E. 2.2

Der Auslieferungsentscheid vom 24. Februar 2025 wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 25. Februar 2025 zugestellt (vgl. act. 5.18). Die am 27. März 2025 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und Willkür.

Er macht geltend, er sei bereits aufgrund eines internationalen Haftbefehls am 29. Mai 2024 in Sarajevo, Bosnien und Herzegowina, verhaftet worden. Diese Auslieferung sei während der Sechsmonatsfrist nicht nur gescheitert, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) habe sich sogar dafür einsetzen müssen, dass er nicht an die Türkei wegen anderer, politischer Delikte ausgeliefert worden sei. Sei eine Auslieferung innert der Sechsmonatsfrist mangels der nötigen Voraussetzungen gescheitert, könne dieselbe

Person nicht aufgrund des nämlichen (abgelehnten) Grunds in einem anderen Land nochmals in Haft genommen oder gar aus- geliefert werden. Das gehe aus dem eingereichten Beschluss des Gerichts von Bosnien und Herzegowina vom 4. Juni 2024 hervor. Demgegenüber werde seitens der italienischen Behörden vorgebracht, die Auslieferung sei an einem prozessualen Mangel gescheitert. Insbesondere falle auf, dass die Auskunft noch eine paraphierte Korrektur aufweise. Zwischen «contempo» und «frattempo» bestehe ein etymologischer Unterschied. Das gehe aus dem Schreiben des Ministero della Giustizia vom 16. Januar 2025 hervor. Da offensichtlich seitens des Schreibens des Ministero della Giustizia und der bosnischen Behörden nicht kongruente Sachverhaltsfeststellungen vor- lägen, komme eine Auslieferung überhaupt nicht in Frage. Alles andere stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und Willkür dar (act. 1 S. 4 f.).

Weiter bringt er vor, im Rahmen des Auslieferungsverfahrens seien seinem Vertreter zwar Akten bezüglich des aktuellen Auslieferungsverfahrens

- 7 -

zugestellt worden. Dass diese Auslieferung aufgrund des gleichen Haftbe- fehls an Italien bereits in Bosnien und Herzegowina gescheitert sei, sei we- der ihm selbst noch seinem Vertreter mitgeteilt worden. Trotz mehrfacher Nachfrage habe sein Vertreter sich den Beschluss des Gerichts von Bosnien und Herzegowina vom 4. Juni 2024 selbst beschaffen müssen, da er nicht zugestellt worden sei (act. 1 S. 5 f.).

E. 4.2

Auch im Auslieferungsverfahren gilt der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Dieser Grundsatz wird namentlich in Art. 52 Abs. 1 IRSG und Art. 17 IRSV konkretisiert. Subsidiär gelten die allgemeinen Verfahrens- garantien des VwVG, namentlich die Art. 26 ff. VwVG.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, der Beschwerdegegner habe seine Be- weisabnahmepflicht verletzt, indem er bei den Behörden von Bosnien und Herzegowina und von Italien keine weiteren Informationen zu früheren Aus- lieferungsverfahren zwischen diesen Staaten eingeholt habe, erweist sich die Rüge als unbegründet. Nach Art. 33 Abs. 1 VwVG nimmt die Behörde die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhal- tes tauglich erscheinen. Hierfür massgebliches Kriterium ist, ob das Beweis- mittel geeignet ist, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erhellen. In diesem Sinne müssen angebotene Beweise nicht abgenommen werden, wenn sie eine für die rechtliche Beurteilung unerhebliche Frage betreffen (BGE 144 II 194 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Allfällige Entscheide von Bosnien und Herzego- wina über die Auslieferung des Beschwerdeführers sind für die schweizeri- schen Behörden nicht bindend. Das italienische Auslieferungsersuchen ist von den schweizerischen Behörden gestützt auf schweizerisches Recht und gestützt auf eigene Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen (vgl. TPF 2015 68 E. 8.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.300 vom 28. Dezem- ber 2016 E. 6.2). Der Beschwerdegegner war daher auch nicht verpflichtet, allfällige Entscheide von Bosnien und Herzegowina über die Auslieferung des Beschwerdeführers zu beschaffen.

Im Übrigen scheinen die vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren eingereichten Kopien aus Entscheiden von Bosnien und Herzegowina bzw. die eingereichten Übersetzungen – soweit nachvollziehbar – ein türkisches Auslieferungsersuchen und nur die diesbezügliche Auslieferungshaft zu be- treffen, auch wenn darin erwähnt wird, dass in

einem Beschluss vom 18. November 2024 entschieden worden sei, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auslieferung nach der Konvention nicht erfüllt seien, weil der Beschwerdeführer in der Schweiz über Asylstatus verfüge. Neben dem türkischen Auslieferungsersuchen scheint es auch ein italienisches Auslieferungsersuchen an Bosnien und Herzegowina gegeben zu haben, das wegen

- 8 -

prozessualer Mängel abgelehnt worden sei. Wie es sich damit genau verhält, kann vorliegend offenbleiben, denn ein allfälliger von den Behörden von Bosnien und Herzegowina getroffener Entscheid, den Beschwerdeführer nicht auszuliefern, ist, wie bereits erwähnt, für die schweizerischen Behörden nicht bindend und stellt kein Auslieferungshindernis dar.

E. 4.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Beweiswürdigung. Er macht geltend, ihm stehe der Alibi-Beweis zu. Er habe aktenkundig nachgewiesen, dass er bis zu seiner Verhaftung in Z./ZH wohnhaft gewesen sei. Soweit das Tribunale Ordinario di Milano ihn zumindest verdächtige, der Leibwächter («guardaspalle») des Hauptverdächtigen B., welcher dauerhaft in Italien gewohnt habe, gewesen zu sein, sei das komplett unmöglich. Er könne gar nicht im inkriminierten Zeitpunkt als Leibwächter «geamtet» haben. «Da sich diese behauptete Tätigkeit natürlich mit der behaupteten Mitgliedschaft in einer kriminellen Bande in Idealkonkurrenz steht, ebenso der behauptete Menschenhandel diese Bande» (sic). Daher sei der Alibi-Beweis gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG erfolgreich. Es sei daher unhaltbar und verstosse gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, ihn aufgrund der ungenauen Kenntnis auszuliefern, zumal ihm aufgrund des vorgeworfenen Delikts eine langjährige Zuchthausstrafe drohe (act. 1 S. 6 f.).

E. 5.2

Behauptet der Verfolgte, beweisen zu können, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war, so nimmt das BJ die gebotenen Abklärungen vor (Art. 53 Abs. 1 IRSG). In klaren Fällen wird die Auslieferung verweigert. Andernfalls wird der ersuchende Staat unter Vorlage der entlastenden Beweise aufgefordert, innert kurzer Frist zu erklären, ob er das Ersuchen aufrechterhalten will (Art. 53 Abs. 2 IRSG). Der Alibibeweis kann nur mit dem Nachweis geführt werden, zur fraglichen Zeit (überhaupt) nicht am Tatort gewesen zu sein. Dieser Nachweis ist unverzüglich und ohne Weiterungen zu erbringen, damit der Verfolgte sich zu entlasten und die Auslieferung zu verhindern vermag. Ein bloss partieller Alibibeweis, also ein solcher, der sich nur auf einen Teil des Auslieferungsersuchens bezieht, ist unerheblich (BGE 123 II 279 E. 2b).

Zum einen schliesst der Umstand, seinen gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz zu haben, nicht aus, dass der Beschwerdeführer in Italien (oder irgendetwo) als Leibwächter tätig gewesen sein könnte. Zum anderen wird der

- 9 -

Beschwerdeführer, wie im angefochtenen Auslieferungsentscheid festgehalten wird, nicht nur verdächtig, als Leibwächter von B. tätig gewesen zu sein, sondern u.a. auch, Mitglied

einer kriminellen Organisation zu sein, die mit der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Waffen (Besitz, mit sich führen, handeln, aber auch zur Begehung anderer Straftaten), der Beihilfe zur illegalen Einwanderung, Morden und illegalem Drogenhandel tätig sein soll, und diese Organisation, deren Chef B. sei, mit Autos, Waffen, Geld und Handys versorgt zu haben. Zu diesen weiteren Tatvorwürfen macht der Beschwerdeführer kein Alibi geltend. Der gewöhnliche Wohnsitz in der Schweiz ist jedenfalls auch für diese Tatvorwürfe kein tauglicher Alibibeweis. Insgesamt genügen die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an einen Alibibeweis klar nicht.

E. 5.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6.1

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, in prozessualer Hinsicht sei aktenkundig ein Gesuch um amtliche Verteidigung gestellt worden, worüber bislang noch immer nicht entschieden worden sei (act. 1 S. 7).

E. 6.2

Der Beschwerdegegner macht diesbezüglich in seiner Beschwerdeantwort geltend, der Vertreter des Beschwerdeführers habe mit E-Mail vom 17. Januar 2025 die unentgeltliche Prozessführung beantragt. Allerdings habe sich die Eingabe auf den Satz beschränkt: «Des Weiteren beantrage unentgeltliche Prozessführung sowie unentgeltlichen Rechtsbeistand.» Weiter substantiiert oder formalisiert sei der Antrag bis zur Erstattung der Beschwerdeantwort nicht worden. Es stehe dem Vertreter jederzeit frei, dem Beschwerdegegner ein der Form und dem Inhalt entsprechendes Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung nachzureichen, welches in der Folge durch den Beschwerdegegner geprüft werde (act. 5 S. 4).

E. 6.3

Sinngemäss macht der Beschwerdeführer eine formelle Rechtsverweigerung geltend. Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und nicht behandelt, obschon sie darüber befinden müsste. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Anträge oder Teile davon nicht behandelt werden (BGE 144 II 184 E. 3.1; 135 I 6 E. 2.1; 134 I 229 E. 2.3; vgl. zuletzt u.a. Urteil des Bundesgerichts 2C_689/2022 vom 17. Januar 2025 E. 4.1).

- 10 -

E. 6.4

Nach unbestrittener Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdegegners hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer mit – naturgemäss nicht eigenhändig unterzeichneter – E-Mail vom 17. Januar 2025 ohne jegliche Begründung namentlich unentgeltliche Rechtsverbeiständung beantragt. Von fachkundigen Personen, insbesondere Rechtsanwälten, kann erwartet werden, dass sie Anträge formgerecht einreichen. Ein Nachbesserungsanspruch besteht nicht. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner den Antrag nicht behandelte. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet. Im Übrigen teilte der Beschwerdegegner in seiner Beschwerdeantwort mit, dem Vertreter des Beschwerdeführers stehe es

jederzeit frei, ihm ein der Form und dem Inhalt entsprechen- des Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung nachzureichen, welches in der Folge durch den Beschwerdegegner geprüft werden wird.

E. 7.1

Im Rahmen seiner Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer seine Entlassung aus der Auslieferungshaft.

E. 7.2

Wer sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an den Beschwerdegegner zu richten. Gegen dessen ablehnenden Entscheid kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 3 IRSG; TPF 2009 145 E. 2.5.2). Ausnahmsweise kann die Beschwerdekammer in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sie auf Beschwerde hin die Auslieferung verweigert und als unmittelbare Folge die Entlassung aus der Auslieferungshaft anordnet. Das Haftentlassungsgesuch ist insofern rein akzessorischer Natur (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom

E. 7.3

Da die Auslieferung des Beschwerdeführers nach dem oben Ausgeführten bewilligt werden kann, ist das akzessorische Haftentlassungsgesuch abzuweisen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei nicht ersichtlich, wohin er sich denn absetzen könne, rechtfertigt vorliegend keine Haftentlassung.

- 11 -

8.

8.1 Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung und Rechtsverbeiständung) im Beschwerdeverfahren (RP.2025.22, act. 1).

8.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt ihr einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

8.3 Die im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgebrachten Rügen des Beschwerdeführers, die er schon im Verfahren vor dem Beschwerdegegner vorgebracht hatte (vgl. act. 5.16) und von diesem unter Hinweis auf die einschlägige Praxis verworfen wurden (act. 1.2), erwiesen sich als offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde muss als aussichtslos betrachtet werden. Entsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um

unentgeltliche Rechtspflege aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.